

Synopse

Betreffend der Änderung des Energiegesetzes (EnG) vom 9. September 1998

Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998 Bestehende Fassung	Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998 Neue Fassung
§ 15. ... ⁴ Der maximale Anspruch auf einen Förderbeitrag ist begrenzt. Der Regierungsrat legt den maximalen Beitrag fest. Die zuständige Behörde kann den vollen Beitrag ausrichten, wenn feststeht, dass die aus dem Strompreiszuschlag zur Verfügung stehenden Gelder ausreichen. ⁵ ...	§ 15. ... ⁴ Der maximale Anspruch auf einen Förderbeitrag ist begrenzt. Der Regierungsrat legt den maximalen Beitrag fest. Die zuständige Behörde kann den vollen Beitrag ausrichten, wenn feststeht, dass die aus der Förderabgabe zur Verfügung stehenden Gelder ausreichen. ⁵ ...
§ 16. Zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen zur Prüfung förderungswürdiger Massnahmen, Entrichtung von Beiträgen, Überwachung von Bauten und Anlagen sowie zur Beratung wird ein Strompreiszuschlag von höchstens fünf Prozent erhoben. Der Regierungsrat setzt den Zuschlag herab, wenn der Ertrag den Aufwand übersteigt. ²...	§ 16. Zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen zur Prüfung förderungswürdiger Massnahmen, Entrichtung von Beiträgen, Überwachung von Bauten und Anlagen sowie zur Beratung wird auf dem Strompreis eine Förderabgabe von höchstens fünf Prozent erhoben. Der Regierungsrat setzt die Förderabgabe herab, wenn der Ertrag den Aufwand übersteigt. Die Förderabgabe wird für Rechnung der vollziehenden Behörde von den Stromlieferantinnen und Stromlieferanten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen. ²...